

# Hauptsatzung

## der Gemeinde Bargstedt

in der ab 01.03.2007 geltenden Fassung

Ursprungssatzung vom 21.05.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 17.07.1997, Nr.47 S.247

1.Änderungssatzung vom 19.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 31.01.2002, Nr.5 S.33

2.Änderungssatzung vom 20.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 01.03.2007

### § 1 Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Bargstedt, Landkreis Stade“
- (2) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Harsefeld.

### § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf blauem Grund einen aufwärts gewölbten Schildfuß in grün, belegt mit einem querrechts gerichteten Schwert in silber. Auf dem Schildfuß in blau ein silbernes Taufbecken, überhöht von einem silbernen, dreiblättrigen Lindenzweig.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bargstedt, Landkreis Stade“.

### § 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 10.000,--Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 6.000,--Euro nicht übersteigt.

### § 4 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

### § 5 Einwohnerversammlungen

Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die

Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Er lädt die Bevölkerung durch ortsübliche Bekanntmachung ein. Die Frist beträgt zwei Wochen. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben mit seiner Stellungnahme sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

### **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Stade“ veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde und im Gemeindebüro in Bargstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Einladungen zu öffentlichen Ratsitzungen inklusive Tagesordnung sind im amtlichen Aushangkasten am Gemeindebüro in Bargstedt, Bahnhofstraße 20, 21698 Bargstedt, sowie nachrichtlich in der Tageszeitung Stader Tageblatt mit der Tagesordnung und den übrigen Aushangkästen bekannt zu machen. Sonstige Bekanntmachungen sind im amtlichen Aushangkasten am Gemeindebüro Bargstedt und den übrigen Aushangkästen bekannt zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gilt entsprechend. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche. Beginn und Ende der Zeit des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken.
- (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Form oder andere Fristen für die Bekanntmachung und Auslegung vorsehen, bleiben unberührt.

### **§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ursprungssatzung ist der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 17.07.1997 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung ist der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 31.01.2002 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung ist der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade am 01.03.2007 in Kraft getreten.